

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794
KOM-Nr.:	COM(2023) 754 final
BR-Drucksache:	liegt noch nicht vor
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MIKWS, IV 41
Zielsetzung:	Durch den Vorschlag soll die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels deutlich verstärkt werden und der politischen Bedeutung des Themas Rechnung tragen. Die Rolle Europol und das europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleusungskriminalität sollen gestärkt werden.
Wesentlicher Inhalt:	Mit dem vorgelegten Verordnungsvorschlag sollen insbesondere folgende spezifische Ziele umgesetzt werden • Rechtliche Festschreibung des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität innerhalb von Europol • Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sowie der strategischen und operativen Aufgaben • Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Schleuserkriminalität und Menschenhandel und der Steuerung und Koordinierung bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels • Aufstockung der Ressourcen der Mitgliedstaaten (MS) und Benennung von spezialisierten Diensten innerhalb der zuständigen Behörden der MS, um Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen • Verbesserung des Informationsaustauschs im Bereich Schleuserkriminalität und Menschenhandel • Festlegung, dass Europol in der Lage sein sollte, auf Ersuchen eines MS Beamte in dessen Hoheitsgebiet zu entsenden, um in Verbindung und in Absprache mit den zuständigen Behörden dieses MS analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten (Operative Taskforces – OTF) • Verstärkung der von Europol geleisteten Unterstützung bei der Prävention und Bekämpfung von Schleuserkriminalität und

	Menschenhandel durch operative Taskforces und die Entsendungen von Europol-Bediensteten zur operativen Unterstützung • Feststellung von Fällen der Schleuserkriminalität, die eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten erfordern und in denen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung möglicherweise in Einzelfällen personenbezogene Daten übermittelt werden müssen
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Der Grundsatz der Subsidiarität gem. Art. 5 Abs. 3 EUV ist gewahrt. Dem grenzüberschreitenden Charakter der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels kann Deutschland (Schleswig-Holstein) allein nicht erfolgreich begegnen. Dies kann nur durch eine europaweite, abgestimmte Vorgehensweise erreicht werden. <u>Hinweis:</u> <i>Bei einzelne Regelungen in der Verordnung gibt es allerdings in den Bundesländern noch Unklarheiten, da diese noch zu undifferenziert erscheinen. Dies betrifft u. a. die Benennung einer „angemessenen Anzahl“ von hoch qualifizierten Fachkräften für den Reservepool, der in den Mitgliedstaaten vorgehalten werden soll, damit diese als abgeordnete Sachverständige an Europol-Einsätzen teilnehmen können. Ein weiterer Problembereich könnte sich auch aus der Datenverarbeitung von Europol im Zusammenhang mit den Ermittlungsbefugnissen und den erhobenen Daten ergeben.</i>
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?	Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein sind nicht betroffen. Es handelt sich hier um den Vorschlag für eine Europäische Verordnung, die in der Bundesrepublik Anwendung finden soll.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Nicht bekannt b) Nicht bekannt c) Nicht bekannt